

Beschluss

AG-FamG Bremen, § 1671 Abs. 2 Nr. 2
BGB

**Alleinige Sorge nach gewaltgeprägter
Beziehung**

Der Kindesmutter ist es vor dem Hintergrund vielfältiger Gewalttaten ihres Mannes ihr gegenüber nicht zuzumuten, mit ihm weiterhin gemeinsam für die Kinder aktiv Verantwortung zu tragen.

Der von der Kindesmutter geplante Umzug in die Türkei kann zu ihrer Stabilisierung beitragen und entspricht daher dem Kindeswohl.

Zur eingeschränkten Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters.

(Leitsätze der Redaktion)

Beschluss d. AG-FamG Bremen v. 4.9.2007, Az.: 61 F 2039/07

Das OLG hat aus den zutreffenden Gründen der amtsgerichtlichen Entscheidung die Beschwerde des Kindesvaters zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Kindeseltern sind seit Oktober 2001 miteinander verheiratet. Sie sind beide türkischer Staatsangehörigkeit. Beider Ehe wurde arrangiert, die Eheschließung erfolgte aber beidseitig aus freiem Entschluss. Die Kindesmutter erhielt auch recht bald ein Visum und reiste im Dezember 2001 nach Bremen, wo die Parteien einen gemeinsamen Hausstand begründeten. Die beiden Kinder, K. und Y. C. wurden in Bremen geboren.

Die Parteien bewohnten zunächst eine Mietwohnung, im Jahre 2003 kaufte der Antragsteller ein Haus in der L.-Straße, in das er mit seiner Familie einzog. Seine Eltern bewohnen die Erdgeschosswohnung des Hauses. Der Kindesvater arbeitet im Drei-Schicht-Rhythmus ... als Polsterer, die Kindesmutter war Hausfrau, arbeitet jetzt in einem Betrieb ihres Vaters.

Die Kindesmutter hat sich Anfang Juli 2007 vom Kindesvater getrennt. Sie hat die gemeinsame Wohnung verlassen und die Kinder in der Obhut des Vaters zurückgelassen. Sie begab sich nach der Trennung zunächst zu Bekannten nach D., wurde dann von der Polizei in das Frauenhaus D. gebracht, nachdem der Kindesvater und seine Brüder sie bei den Bekannten in D. ausfindig gemacht hatten. Im Frauenhaus D. wurde festgestellt, dass die Kindesmutter unter erheblichen Schmerzen in beiden Armen litt. Sie begab sich dann schließlich in ärztliche Behandlung (ins Krankenhaus). Aus dem ärztlichen Bericht (des Krankenhauses): [...] Der aufnehmende Arzt habe ältere Blutergüsse an Becken und Oberschenkeln

rechts sowie am rechten und linken Unterarm festgestellt. Diese Verletzungen zeigten nach Einschätzung der Klinikärzte ein typisches, durch körperliche Gewalt zugefügtes Erscheinungsbild. [...] Frau M. wurde an beiden Unterarmen operiert, die Knochen wurden gerichtet. Sie konnte nach 10 Tagen die Klinik wieder verlassen.

Anschließend ist sie in die Türkei gereist, um dort in ihrer Familie zu leben.

Der Kindesvater hat vorgetragen, dass für die Kinder eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für ihre psychische Gesundheit bestehe, wenn sie mit der Mutter zusammen seien, insbesondere aber wenn die Mutter mit den Kindern alleine sei. Die Mutter habe die Kinder häufiger misshandelt, und zwar teilweise so schwer, dass sie durch den Notarzt (eines Bremer Krankenhauses) hätten versorgt werden müssen.

Das Gericht hatte zunächst im Wege einstweiliger Anordnung dem Vater auf dessen Antrag hin das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder allein übertragen. Nach Anhörung der Eltern hat das Gericht mit Beschluss vom 04.09.2007 dem Vater die elterliche Sorge entzogen (§§ 1666, 1666a BGB), das Ruhen der mütterlichen Sorge festgestellt und den Kindern einen Vormund bestellt. Zugleich hat das Gericht angeordnet, dass der Kindesvater die Kinder herauszugeben habe (Bl. 101ff. d.A.). Die Kinder leben seit dem 07.09.2008 im H.-Heim; sie haben seit Ende September/Anfang Oktober begleiteten Umgang mit dem Vater; zur Mutter bestand zunächst begleiteter telefonischer Kontakt, Frau M. reiste Anfang November wieder in Deutschland ein und hält sich seither hier auf. Seither finden wöchentlich begleitete Besuche der Kinder auch bei der Mutter statt.

1. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge durch die getrennt lebenden Eltern kommt vorliegend nicht in Betracht. Das ergibt sich aus der in diesem Verfahren zu Tage getretenen Ehegeschichte. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Antragsteller die Antragsgegnerin in erheblichem Umfang misshandelt hat. Dafür sprechen zunächst die vorhandenen körperlichen Befunde [...], insbesondere auch die Hämatome im Bereich von Becken und Oberschenkel rechts, die dem Bild körperlicher Misshandlung entsprachen. Hinzu kommt, dass insbesondere auch die Tochter K. der Parteien den Vorgang beobachtet hat und in glaubwürdiger Weise schildert. [...] Weil als Ursache der beiden Unterarmbrüche anderes als körperliche Gewalt, ausgeübt vom Kindesvater gegenüber der Kindesmutter, aus Sicht des Gerichts nicht in Betracht kommt, geht das Gericht zugleich auch davon aus, dass die von der Kindesmutter im übrigen geschilderten Gewalttaten ihres Mannes ihr gegenüber stattgefunden haben.

Dafür spricht zum einen, dass die Schilderungen der Kindesmutter hier eine sich steigernde Gewalttätigkeit beschreiben, verbunden mit Kontrolle, Missachtung und Willkür im Handeln. Zum anderen äußern auch beide Kinder, dass der Papa die Mama öfters geschlagen habe. Frau M. ihrerseits schildert folgerichtig Reaktionen ihrer Kinder auf das Miterleben der Gewalttaten, die Kinder ihrerseits, insbesondere K., berichten auch davon, dass die Lippe der Mama geblutet habe weil Papa sie gehauen hat. Im Erleben von Mutter und Kindern ist die Gewalttätigkeit des Vaters gegenüber der Mutter als Gemeinsamkeit enthalten.

Das Gericht geht bei dieser Einschätzung auch davon aus, dass üblicherweise Personen, die selbst Partnerschaftsgewalt nicht erlebt haben, die typischen Abläufe, nämlich die sich steigernde Ablehnung, Missachtung, das Setzen rigider Vorschriften und ihre Durchsetzung um der eigenen Position willen, nicht schildern. Die Schilderungen von Frau M. über die Entwicklung ihrer Ehe zeigen diesen schleichenden Abwertungs- und Übergriffsprozess, typisch hierfür beispielsweise auch, dass der Kindesvater – und seine Familie – die Kinder angewiesen haben sollen, auf die Mutter nicht zu hören und damit die Autorität der Mutter gegenüber den Kindern zu untergraben suchten. Gemeinhin erwirbt man solche Kenntnisse über typische Verläufe ausgeübter Partnerschaftsgewalt durch Miterleben, davon ist auch im Falle von Frau M. auszugehen, die von sich selbst auch sagt, dass sie zuvor in ihrem Leben mit Gewalttätigkeit nicht konfrontiert worden sei.

Für die Frage der gemeinsamen Sorgeausübung ist hier nun insbesondere von Belang, dass Herr M. bislang in keiner Weise seine Taten gegenüber seiner Frau eingeräumt hat, vielmehr so tut, als wisse er von nichts und die Gewaltausübung gegenüber der Ehefrau schlicht bestreitet.

Dies bedeutet, dass er weder für sein Handeln noch für dessen Folgen für die Entwicklung der Ehe die Verantwortung zu übernehmen bereit ist. Zudem fehlt ihm – wie der Sachverständige ausgeführt hat – jedes Gespür für die Wichtigkeit der Mutter im Leben seiner Kinder, wie er auch generell deren Erziehungsanteil unterschätzt und abwertet, obwohl letztlich die Kinder unstreitig im Wesentlichen in der Obhut der Mutter sich befunden haben.

Aus den Einlassungen Herrn M.s folgt ferner, dass er und seine Frau völlig unterschiedliche Wahrnehmungen bezüglich der Ehe- und Familiengeschichte haben, was ebenfalls ein abgestimmtes und auf gemeinschaftliche Ziele ausgerichtetes Handeln gegenüber den Kindern erheblich erschweren dürfte.

Von Seiten des Vaters her ist daher eine die Bindungen und Bedürfnisse der Kinder achtende ge-

meinsam praktizierte Verantwortung der Eltern nicht zu erwarten.

Frau M. ist vor dem Hintergrund der vielfältigen Gewalttaten ihres Mannes ihr gegenüber nicht zuzumuten, mit ihm weiterhin gemeinsam für die Kinder aktiv Verantwortung zu tragen. Die Notwendigkeit, sich hinsichtlich der Belange der Kinder abzustimmen, erfordert ein gewisses Maß an Vertrauen und Sicherheitsempfinden, das nach den Erfahrungen, die Frau M. machen musste, bei ihr nicht mehr vorhanden ist. Eine weiter fortbestehende Abhängigkeit, und sei es über die gemeinsame Ausübung der Sorge, würde vielmehr nur dazu führen, dass die negativen und belastenden Erlebnisse weiter fortwirken. Damit wäre auch die psychische Leistungsfähigkeit der Mutter im Interesse ihrer Kinder auf Dauer beeinträchtigt.

Im Übrigen berichten auch beide Eltern nicht davon, dass sie sich während des Zusammenlebens in Fragen der Erziehung abgestimmt hätten. In wichtigen Fragen, wie etwa dem Kindergartenbesuch, haben sie vielmehr gerade nicht eine Einigung erzielen können.

2. Da die Eltern gemeinsam, wie dargelegt, die elterliche Sorge nicht ausüben können, ist die elterliche Sorge einem von ihnen allein zu übertragen, bei widerstreitenden Anträgen demjenigen, der erwarten lässt, dass er die elterliche Sorge am besten dem Wohl der Kinder entsprechend ausüben kann, § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Dies ist nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen für das Gericht zweifelsfrei die Kindesmutter. Nach den Erhebungen und Untersuchungen, die der Sachverständige angestellt hat, haben die Kinder eine tragfähige sicherere Bindung an ihre Mutter; die Bindung an den Vater hingegen ist nicht so ausgeprägt. Sie ist eher als unsicher zu qualifizieren, während die Mutter die sichere Hauptbindungsperson für die Kinder darstellt. Seine Untersuchungen haben ferner ergeben, dass die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter nicht eingeschränkt ist, während der Vater ohne Unterstützung die Kinder nicht erziehen kann.

a) Die Kinder machen nach den Feststellungen des Sachverständigen und auch der Richterinnen einen altersgemäß entwickelten, aufgeweckten Eindruck. Aus den Explorationen ergibt sich ferner, dass die Mutter mit den Kindern den Alltag gestaltet hat, wie ihren Schilderungen und den Interaktionsbeobachtungen zu entnehmen ist. D.h., die Erziehung und Versorgung der Kinder durch die Mutter kann sich nicht so abgespielt haben, wie der Vater es darzustellen versucht, denn sonst wären die Kinder in ihrem Verhalten rückständig oder anderweitig auffällig, ferner wäre die anschaulich zu beobachtende sichere

Bindungsrepräsentanz der Mutter bei den Kindern nicht vorhanden. [...]

Maßgebliche Einschränkungen der mütterlichen Erziehungsfähigkeit sind nach den Explorationen des Sachverständigen nicht zu erkennen. Sie sind nach der Überzeugung des Gerichts auch nicht durch die Aussagen der Großeltern väterlicherseits oder von dessen Bruder oder dessen früherer Freundin, der Zeugin St., belegt. Wenn die Großeltern in ihrer Vernehmung schildern, dass die Mutter die Kinder öfters geschlagen habe, wobei sie dies im Wesentlichen gehört haben wollen, die Mutter die Kinder auch oft angeschrien habe, so kann dies nur teilweise den Tatsachen entsprechen. Ihre Aussage, sie hätten die Kinder schreien gehört und hätten dann gewusst, dass die Kindesmutter die Kinder schlägt, belegt diesen Kausalzusammenhang nicht. Zumindest ein Teil dieser Beobachtungen kann seine Ursache auch darin haben, dass die Großeltern die tätlichen Angriffe des Vaters gegen die Mutter gehört haben und das anschließende Schreien der Kinder. Hinzu kommt bei der gezeigten Haltung der Großeltern, jegliche Gewalttätigkeit ihres Sohnes gegenüber ihrer Schwiegertochter zu verneinen, dass sie entweder eine sehr selektive Wahrnehmung entwickelt haben müssen oder aber gezielt die Unwahrheit gesagt haben. Die Kinder selbst, zumindest K., hat auf die Frage der Richterin, ob sie von ihrer Mutter Schläge bekommt, sich eindeutig verneinend geäußert. [...]

Das Gericht geht daher ferner davon aus, dass die Zeugen nicht bereit waren, die schwierige Situation ihrer Schwiegertochter zu erkennen und zu erkennen, welche Auswirkungen die beständige Gewalttätigkeit ihres Mannes auf das weitere Verhalten der Kindesmutter insgesamt wie aber auch auf ihr Verhalten als Mutter gehabt haben könnte. Frau M. macht sich selbst größte Vorwürfe, dass sie sich einen Ehemann ausgesucht hat, der sie so schlecht behandelt hat. Sie wird nach den Schilderungen auch des Kindesvaters nicht alles sich wehrlos gefallen lassen haben. Zugleich aber hatte sie gegen den ihr körperlich weit überlegenen Kindesvater keine reale Chance, sich zur Wehr zu setzen.

Es ist durch Forschung belegt, dass geschlagene Mütter in ihrer Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt sein können, weil die beständige Angst und die andauernde Bedrohungssituationen ihren Blick auf die Kinder und ihre Empathie beeinträchtigen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Kindesmutter in ihrer relativ isolierten Lage und vor dem Hintergrund des gewalttätigen Verhaltens ihres Mannes im Umgang mit den Kindern nicht immer ruhig und gelassen sein konnte, zumal sie auch von der übrigen Familie offensichtlich keine Unterstützung in ihrer prekären Situation erlangen konnte. Diese hat offensichtlich die Kindesmutter zur Schuldigen abgestempelt. [...]

Auch die Beobachtung der Mutter des Antragstellers, die auch von der Zeugin St. bestätigt wird, wonach die Kindesmutter den Kindern niemals Wärme und Mutterliebe entgegengebracht habe, wird durch die Beobachtungen des Sachverständigen wie auch der Besuchsbegleiterin überzeugend widerlegt. [...] Zudem haben offensichtlich alle vom Kindesvater benannten Zeugen ihrer Verantwortung für die kleinen Kinder, die sie der belastenden Situation einer von Gewalttaten geprägten Elternhe ausgesetzt gesehen haben müssen, nicht wahrnehmen wollen. Wer sich in dieser Weise positioniert, kann eine die Widersprüchlichkeiten und Kausalitäten des erkennbaren Verhaltens nachvollziehbare Schilderung des Geschehens nicht mehr abgeben.

b) Das Gericht ist allerdings davon überzeugt, dass Herr M. nicht in gleicher Weise wie die Mutter in der Lage ist und sein wird, für seine Kinder zu sorgen, denn seine Erziehungsfähigkeit ist als eingeschränkt anzusehen.

Zur Bewertung der Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters führt der Sachverständige aus: der Kindesvater wirke in seinem Gesprächs- und Antwortverhalten während der Erhebung der Erziehungsfähigkeit verunsichert, ärgerlich und überfordert von den Fragen. Sein Antwortstil bezüglich des Themenkom-

plexes Erziehungsfähigkeit war vorwiegend verallgemeinernd und wenig auf seine Kinder bezogen, wie aus der Dokumentation des Gesprächsverlaufs auch deutlich nachvollzogen werden kann. Dies zeigt die innere Entfernung des Kindesvaters zu der Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse und der emotionalen Gesamtsituation seiner Kinder. Die Beschreibung der Wesensart seiner Kinder mache deutlich, dass der Kindesvater geringe Kenntnisse über die emotionalen Befindlichkeiten und Entwicklungspotentiale seiner Kinder hat. Der Kindesvater beschrieb vorwiegend seine Beobachtungen der Kinder von sich ausgehend, ohne dabei die Perspektive der Kinder einnehmen zu können. Dies zeugt von einer geringen empathischen Haltung. [...]

Zentrale Beschreibungen des Vaters zu seiner eigenen Situation mit den Kindern beziehen sich darauf, dass vorwiegend er sich um die Kinder gekümmert habe [...]. Der Sachverständige verweist ferner darauf, dass die Mitarbeiterin des Jugendamtes... jedoch angegeben habe, dass der Kindesvater den Tagesablauf der Kinder bei ihrem Hausbesuch vor der Herausnahme der Kinder nicht habe beschreiben können.

Die Untersuchungsergebnisse zu den Themen der Erziehung weisen nach den Darlegungen des Sachverständigen darauf hin, dass es eher wahrscheinlich ist, dass der Kindesvater wenige gemeinsame Erlebniswelten mit den Kindern geteilt hat. Im Verhältnis zu der angegebenen Zeitdimension, die der Vater für die Betreuung und Versorgung seiner Kinder zur Verfügung gestanden habe und seinen Antworten auf erzieherische Fragen ist ein frappantes Ungleichgewicht zu bemerken. Erzieherische Schwierigkeiten und Hilflosigkeit des Vaters in Stresssituationen mit den Kindern während der Besuchskontakte erwähnt die Besuchsbegleiterin. Frau S. (Betreuerin im Heim) und auch (die Besuchsbegleiterin) berichteten, dass der Vater durch sein Weinen bei der Übergabe der Kinder in der Einrichtung die Situation für die Kinder sehr erschwert habe. Er habe (der Besuchsbegleiterin) Hartherzigkeit vorgeworfen. Der Vater habe jedoch auch sein erfolgreiches Bemühen gezeigt, die Anregungen (der Besuchsbegleiterin) umzusetzen. (Diese) gab an, dass der Kindesvater bei den Besuchskontakten nicht nach der Befindlichkeit der Kinder frage, sondern sich auf etwaige Beschwerden über die Einrichtung fokussiere. Notwendige Anschaffungen für die Kinder tätige er nicht, obwohl ihm Mitteilung darüber gemacht worden sei.

In der Verhaltens- und Interaktionssequenz konnte das geringe erzieherische Interventionsrepertoire des Kindesvaters beobachtet werden. Er beaufsichtigte die Kinder vorwiegend und zog sie zu sich heran, um ihnen gegenüber seine Emotionalität auszudrücken.

Er unterstützte die Kinder bei ihrem Toilettengang. Die Kinder selbst hielten zumeist Abstand und waren mit immer neuen Aktivitäten beschäftigt, so dass im Verhältnis zur Dauer des Kontaktes eine eher geringe intensive Interaktion stattfand. Der Kindesvater leitete die Kinder nicht an, sondern nahm ihre immer wieder neuen Anregungen auf. Die Schilderung dieser Interaktionssequenz hinterlässt den Eindruck einer chaotischen Situation.

Der Kindesvater gab bei der Frage nach der aktuellen Lebenssituation der Kinder an, dass er bisher noch nie so viel geweint habe. Es zeigte sich in seinen Antworten, dass er mehr von seiner eigenen Betroffenheit und emotionalen Situation ausgehend berichtete, als den Blick auf die Situation der Kinder einzunehmen.

Er beschrieb, dass er bezüglich der Erziehung versuche, durch Verstand und Überlegungen das Beste zu machen. Dies spiegelt sich in seinen Antworten wieder, da er versuchte die Fragen kognitiv zu durchdenken und zu beantworten. Einen Bezug direkt zu (seinen) Kindern konnte er nur selten herstellen. Die Antworten bezogen sich auf allgemeine Handlungs- und Verhaltensvorstellungen von Kindern.

Der Kindesvater ist von seinen Schilderungen dermaßen überzeugt, dass er gar keinen Raum dafür hat, die wahre Situation seiner Kinder zu erkennen. In der Anhörung am 27.03.2008 hat Herr M. zum Beleg für die angebliche Gewalttätigkeit der Mutter gegenüber den Kindern erneut darauf hingewiesen, dass die Mutter K. gegen die Glastür in der Wohnung gestoßen habe, so sehr, dass die Scheibe zerbrochen sei, man solle das Kind danach fragen, sie werde das schon berichten. Wenn sie allerdings am nächsten Tage die Mutter spreche, (zum regulären Besuch), werde diese das Kind schon entsprechend präparieren.

Die RichterIn ist daraufhin noch am gleichen Tage, bevor die Kinder irgendeinen weiteren Kontakt hatten, in das ...—Heim gefahren und hat K. dazu gefragt, was mit der Glastür war. Die Schilderungen des kleinen Mädchens zu diesem Vorfall waren so folgerichtig und authentisch, wie Kinderaussagen nur sein können und sie bestätigen die Version des Vaters in keiner Weise [...].

Die ausschließliche Abwertung der Mutter und das geringe Einfühlungsvermögen darüber, dass die Kinder eine Bindung zur Mutter haben, sprechen insgesamt für eine geringe Bindungstoleranz des Vaters. Er versteht sich als Beschützer der Kinder vor der Mutter. Eine Beziehung der Kinder zur Mutter könne er sich nur deshalb vorstellen, weil die Kinder die Familie bräuchten und sich an jeden klammern würden, der da sei.

Insgesamt ist nach den Erhebungen des Sachverständigen zwar eine positive emotionale Beziehung des Vaters zu seinen Kindern und ein Willkommen-sein der Kinder festzustellen. Der Vater verfügt aber nur über geringe Kenntnisse über die kindliche Entwicklung und es gelingt ihm nicht, sich in die kindliche Perspektive einzufühlen. Er geht von seinen Vorstellungen aus, obwohl er die Wichtigkeit kindlichen Denkens bei Interaktionen formulierte. Sein zentrales formuliertes Erziehungsziel „Deutsch-Sein“ ist entwicklungspsychologisch und aus der Migrationsforschung heraus als ungünstig für die Entwicklung der Kinder zu bewerten. Seine erzieherische Haltung orientiert sich nicht an der kindlichen Situation, sondern an eigenen Vorstellungen und Wünschen, die der Vater durchsetzen möchte. Seine Erziehungskenntnisse sind gering. Sein erzieherisches Handeln ist nicht in eine Richtung lenkend, sondern gewährend, ohne Grenzen und Struktur. Dies führt die Kinder in eine Orientierungslosigkeit und Unruhe mit einem hohen Aktivitätsniveau. Eine enge emotionale Beziehung der Kinder zur Mutter erkennt er nicht. Die Erziehungsfähigkeit des Vaters ist als eingeschränkt zu bewerten. Er bedarf der Unterstützung und Anleitung bei der Erziehung seiner Kinder.

Diese Unterstützung können nicht etwa die Großeltern dem Vater leisten, denn diese haben ebenso wie ihr Sohn keine Vorstellung von der Wichtigkeit, die die Mutter im Leben der Kinder hat. Ihre hier deutlich demonstrierte Ablehnung der Kindesmutter und die einseitige Schuldzuschreibung für das Scheitern der Ehe an die Kindesmutter zeigt vielmehr, dass die Kinder in der Obhut von Vater und Großeltern die Bindung an ihre wichtigste Beziehungsperson, ihre Mutter leugnen und sich abtrainieren müssten.

Der Vater kann auch nicht mit Hilfe etwa einer Familienhilfe die entsprechenden Haltungen und Kenntnisse erwerben, denn dieses würde bedeuten, dass er sein Fehlverhalten gegenüber seiner Frau einräumt und dafür die Verantwortung übernimmt (s. auch Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, FamRZ 2004, 1241 sowie Kindler/Drechsel, Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl – Forschungsstand und Forschungen für die Praxis, JAMt 2003, 217) anstatt die Ehefrau aus seinem und dem Leben der Kinder eliminieren zu wollen. Dass er derartiges leisten könnte und wollte, ist aber nicht im Mindesten erkennbar.

Hinzu kommt, dass im Gegensatz dazu die Kindesmutter ungeachtet der sicherlich traumatischen Erlebnisse in der Ehe mit dem Kindesvater sehr wohl in der Lage ist zu erkennen, dass die Kinder ungeachtet der Ängste, die sie teilweise ausstehen mussten, auch eine Bindung an den Vater haben und dass sie den Kindern diese Bindung auch lässt.

Daher ist nach allem eine Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter hier die Alternative, die dem Kindeswohl am besten entspricht.

3. Gegen die Übertragung der Sorge auf die Mutter allein spricht auch nicht, dass die Mutter aller Voraussicht nach mit den Kindern an ihren Wohnort in der Türkei übersiedeln dürfte. Die Kinder sind noch in einem Alter, in dem sie diese Umgewöhnung, auch in der Sprache, recht zügig verarbeiten können, wie der Sachverständige erklärt hat.

Die Mutter hat in der Türkei eher eine Lebensperspektive, während sie in Deutschland aus Gründen, die jedenfalls nicht allein bei ihr liegen, nicht Fuß fassen konnte. Die Schilderungen des Vaters bezüglich ihres Unwillens Deutsch zu lernen, werden im Übrigen durch die Entwicklung der letzten Monate widerlegt, denn die Kindesmutter hat in einem anderen Umfeld sehr wohl schon einiges an Deutsch gelernt, wie ihr Umgang mit den jetzt mehr Deutsch sprechenden Kindern zeigt.

Die traumatischen Erfahrungen, die die Mutter hier hat machen müssen, könnten vielmehr auf längere Sicht womöglich zu einer Einschränkung ihrer Lebenssituation und ihrer grundsätzlichen Erziehungsfähigkeit führen. [...]

Die Vorstellungen des Vaters umgekehrt zum Umgang der Kinder mit der Mutter, wenn die Kinder in seiner Obhut wären, sind völlig unrealistisch und auch hier zeigt sich, dass der Vater überhaupt nicht bereit und in der Lage ist, die Folgen seiner Gewalttätigkeit zu erkennen oder gar zu begreifen: es ist der Mutter schlechterdings weder möglich noch zumutbar, das vom Vater und den Schwiegereltern bewohnte Haus ohne Angst zu betreten. Ihr dies anzubieten heißt, ihren Umgang mit den Kindern von vornherein unmöglich machen zu wollen. Auch dies zeigt die vom Sachverständigen beschriebene eingeschränkte Erziehungskompetenz des Vaters. [...]